

Mensch+Recht

Nr. 42

Dezember 1991

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO. Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telex 817 585 159 com ch Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54 Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch Satz und Druck: erni satz + druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 11'500 Ex.

Zum Geleit

Verteidigung

Wir sehen es immer wieder im Krimi auf dem Bildschirm: Da steht ein Polizist, ihm gegenüber steht ein Verdächtiger, und der Polizist sagt ihm: «Sie können sofort einen Anwalt beiziehen, Sie müssen auf unsere Fragen nicht antworten, doch alles, was Sie uns sagen, kann gegen Sie verwendet werden!» Die Verteidigung ist also gewährleistet - denken die Menschen, welche Kriminalfilme ansehen.

Hier liegt der Irrtum. Diese Formel, welche der Polizist wiedergibt, gibt es so jedenfalls nicht in der Schweiz; sie ist in den Vereinigten Staaten gebräuchlich. Dort ist sie nicht vom Parlament in einem Gesetz geschaffen worden: Es war der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten, welcher in einem aufsehenerregenden Urteil *Miranda* versus *Arizona* schon 1966 entschied, dass nur dann, wenn ein Beschuldigter dies weiss, ihm auch ein fairer Prozess gemacht werden kann.

In Europa und insbesondere in der Schweiz ist dies noch nicht der Fall. Das neueste Urteil des Strassburger Menschenrechtsgerichtshofes bringt jedoch die Entwicklung einen gehörigen Schritt weiter: Solange die Behörden einem Rechtsanwalt nichts Konkretes nachzuweisen vermögen, dürfen sie ihn in ihrem Kontakt mit dem verhafteten Klienten nicht behindern. Damit erst kann dafür gesorgt werden, dass auch solche Beschuldigte, welche gegenüber den Untersuchungsbehörden die Aussagen verweigern, während des Verfahrens angemessen verteidigt werden können.

Es ist recht eigentlich eine Schande für die Schweiz und hier insbesondere für das Bundesgericht, dass diese beispiellose Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte nicht schon innerhalb unserer Landesgrenzen als das bezeichnet worden ist, was sie ist: eine fleghafte Verletzung elementarer Menschenrechte durch arrogante Strafuntersuchungsbehörden und kantonale Gerichte. Zu erklären ist dies nur dadurch, dass die Qualität des Bundesgerichtes dadurch, dass wegen von der Bundesversammlung verursachter unhaltbarer Zustände in Lausanne sich kaum mehr erfolgreiche Anwälte für das Amt eines Bundesrichters zur Verfügung stellen wollen.

Die Anwälte und insbesondere die Strafverteidiger unter ihnen dürfte interessieren, dass hier der Gerichtshof erstmals eine Vorschrift der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen aus dem Jahre 1973 als in Artikel 6 Absatz 3 c) der Konvention enthalten erklärt hat. Dies bringt Ausichten mit sich, die es in Zukunft sorgfältig auszuschöpfen gilt. Die SGEMKO steht gerne zur Verfügung.

Schwere Schlappe der Schweiz in Strassburg

Das Recht auf Verteidigung erhält Zähne

Am 28. November 1991 - auf den Tag genau 27 Jahre nach dem Inkrafttreten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) für die Schweiz - haben Schweizer Justizbehörden und Gerichte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg eine ihrer schwersten Schlappen eingefangen: Sie wurden im Fall *S. gegen die Schweiz* für schuldig befunden, das Recht auf Verteidigung in einem Strafverfahren verletzt zu haben, und «Bern» wurde dazu verurteilt, dem Beschwerdeführer eine Genugtuung von 2'500 Franken sowie eine Prozesskostenentschädigung von immerhin 12'500 Franken zu bezahlen.

Was hat zu dieser beispiellosen Schlappe geführt? S. war 1984 beschuldigt worden, einer der Urheber von Anschlägen in Winterthur gewesen zu sein. Am 10. Juni 1985 ernannte der Präsident der Anklagekammer am Zürcher Obergericht Rechtsanwalt *Jean-Pierre Garbade* zu dessen amtlichem Verteidiger mit Wirkung ab 4. Mai 1985. S. machte in allen Eilvernahmen von seinem Recht Gebrauch, keine Aussagen zu machen. Während mehr als sieben Monaten - vom 31. Mai 1985 bis zum 10. Januar 1986 - wurde S. deshalb nicht erlaubt, sich frei mit seinem Verteidiger zu unterhalten. Immer sass ein Polizist dabei, machte sich Notizen, und konfiszierte gar Schriftstücke, die der Verteidiger mit S. besprechen wollte.

Schweizer Richter versagten

Beschwerden gegen diese Einschränkungen des Rechts auf Verteidigung führten vor schweizerischen Gerichten zu keinem Erfolg: Schweizer Richter versagten hier offensichtlich. So sah sich denn S. gezwungen, durch seinen Verteidiger in Strassburg zwei Beschwerden wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention

einzuzeigen. Dies erfolgte dann am 18. November 1986 und am 28. Mai 1988. Fünf bzw. dreieinhalb Jahre später sind nun diese Beschwerden einstimmig gutgeheissen worden.

Die Schweizer Richter, welche in diesem Fall so schmächtig versagt hatten, benutzten immer etwa die gleichen Argumente: Es handle sich bei den Winterthurer Attentätern um besonders gefährliche Personen, ausserdem hätten deren Verteidiger erklärt, dass sie ihre Verteidigungsstrategie untereinander absprechen wollten. Dies rechtfertige die Einschränkungen im Recht auf Verteidigung. Was aber sagt nun der Europäische Gerichtshof dazu? MENSCH+RECHT bringt nachstehend die wörtliche Übersetzung aus dem Originaltext des Urteils vom 28. November 1991:

Das Urteil im Wortlaut

«48. Der Gerichtshof hält fest, dass die Europäische Menschenrechtskonvention im Unterschied zu verschiedenen nationalen Gesetzgebungen und zu Artikel 8 Absatz 2 d) der Amerikanischen Menschenrechtskonvention kein wörtlich ausdrückliches Recht des Angeklagten vorsieht, ungehindert mit seinem Verteidiger verkehren zu können. Allerdings heisst es im Bereich des Europarates in Artikel 93 der Mindestregeln zur Behandlung Gefangener, welche im Anhang zur Resolution Nr. (73) 5 des Ministerkomitees zu finden ist:

«Ein Untersuchungshäftling ist berechtigt, alsbald nach seiner Verhaftung den Rechtsbeistand zu wählen oder die Beiordnung eines Pflichtverteidigers zu beantragen, wo solche Hilfe vorgesehen ist. Er darf Besuche von seinem Rechtsberater im Zusammenhang mit seiner Verteidigung empfangen, vertrauliche Mitteilungen vorbereiten, ihm übergeben und von ihm entge-

gennehmen. Auf seinen Wunsch ist ihm zu diesem Zweck alles Erforderliche zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist ihm die kostenlose Hilfe eines Dolmetschers für alle wichtigen Kontakte mit der Verwaltung und für seine Verteidigung zu gewähren. Unterredungen zwischen dem Gefangenen und seinem Rechtsberater können von einem Polizei- oder Vollzugsbeamten beobachtet, dürfen aber weder direkt noch indirekt abgehört werden.»

In einem anderen Zusammenhang sieht das Europäische Übereinkommen über die an den Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen, welches nicht weniger als zwanzig Mitgliedstaaten, darunter die Schweiz seit 1974, bindet, in seinem Artikel 3 Absatz 2 vor:

«Für inhaftierte Personen gehört zur Ausübung dieses Rechts [das Recht, frei mit der Kommission und dem Gerichtshof (Absatz 1 desselben Artikels) schriftlich verkehren zu dürfen]:

(...)

(c) diese Personen sind berechtigt, über eine Beschwerde an die Kommission und ein sich daraus ergebendes Verfahren mit einem Anwalt, der vor den Gerichten des Staates, in dem sie inhaftiert sind, zugelassen ist, Briefe zu wechseln und sich mit ihm zu beraten, ohne dass irgendeine andere Person zuhört.»

Der Gerichtshof hält dafür, dass das Recht des Angeklagten, mit seinem Anwalt ausserhalb der Hörweite eines Dritten verkehren zu können, zu den elementaren Anforderungen eines fairen Verfahrens in einer demokratischen Gesellschaft gehört, (Auszeichnung durch die Red.) und es ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 3 c) der Konvention. Könnte ein Anwalt sich mit seinem Klienten nicht ohne eine derartige Überwachung unterhalten und dabei vertrauliche Instruktionen erhalten können, würde seine Hilfe viel von ihrem Nutzen verlieren; demgegenüber besteht das Ziel der Konvention darin, konkrete und wirksame Rechte zu schützen (siehe insbesondere das Urteil Artico vom 13. Mai 1980, Serie A Nr. 37, S. 16, Abs. 33).

49. Die «Kollusions»-Gefahr, wie sie von der Regierung geltend gemacht worden ist, verdient allerdings eine Prüfung.

Nach den schweizerischen Gerichtsinstanzen bestanden «Indizien», welche eine derartige Gefahr «in der Person des Anwalts der Verteidigung offenbart» hätten: man konnte befürchten, dass Rechtsanwalt Garbade mit dem Verteidiger von W., Rechtsanwalt Rambert, zusammenarbeiten würde, welcher die Bezirksanwaltschaft von Winterthur auf die Absicht aller Verteidiger hingewiesen

hatte, ihre Strategie untereinander abzusprechen . . . (Das Gericht verweist hier auf seine Darstellung des Ablaufs des nationalen Verfahrens. Die Redaktion).

Der Gerichtshof hält dafür, dass eine solche Möglichkeit trotz der Schwere der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Delikte die strittige Beschränkung nicht rechtfertigen kann, und es ist keinerlei ausreichend überzeugende Begründung dafür vorgetragen worden. Es stellt nichts Ausserordentliches dar, dass verschiedene Verteidiger zusammenarbeiten, um ihre Strategie aufeinander abzustimmen. Sodann haben weder die Rechtschaffenheit von Rechtsanwalt Garbade im Hinblick auf seine Berufspflichten, welcher vom Präsident der Anklagekammer des Obergerichts Zürich zum amtlichen Verteidiger bestellt worden war (. . . Hinweis auf die Darstellung des nationalen Verfahrens. Red.) noch die Beachtung der Regeln in seinem Verhalten in dieser Sache jemals Anlass zu Beanstandungen gegeben. Ausserdem hat die Dauer der beanstandeten Beschränkung sieben Monate überschritten (31. Mai 1985 - 10. Januar 1986).

50. Ebenso ist das Argument abzuweisen, wonach die strittigen Massnahmen den Beschwerdeführer nicht verletzt hätten, da er verschiedene Gesuche um Haftentlassung habe einreichen können: Eine Verletzung der Konvention ist nicht notwendigerweise an das Erleiden eines Nachteils gebunden (siehe, unter vielen anderen, das Urteil Alimena vom 19. Februar 1991, Serie A Nr. 195-D, S. 56, Abs. 20).

51. Dem entsprechend ist Artikel 6 Abs. 3 c) verletzt worden.

...

A. Schaden

55. Der Beschwerdeführer verlangt in erster Linie eine Entschädigung für immateriellen Schaden, deren Bemessung er dem Gerichtshof überlässt; es gehe darum, das Gefühl der Frustration und der Verschlechterung seines Gesundheitszustandes als Ergebnis der Überwachung der Besuche seines Anwaltes auszugleichen.

Die Regierung meint, eine Feststellung der Verletzung bedeute in dieser Sache eine ausreichende Wiedergutmachung. Sofern allerdings der Gerichtshof eine finanzielle Entschädigung zuspreche, werde er eingeladen, die Gesamtheit der Umstände der Sache und insbesondere die Bedeutung der vom Beschwerdeführer angerichteten Schäden in Betracht zu ziehen.

Der Delegierte der Kommission seinerseits schlägt die Zahlung von sFr. 2 500 vor.

Der Gerichtshof hält dafür, dass S. einen gewissen immateriellen Schaden hat erleiden müssen. Entsprechend der Billigkeit, wie sie von Artikel 50 verlangt

wird, spricht er ihm unter diesem Titel sFr. 2 500 zu.

B. Kosten und Auslagen

56. ...

Auf der Grundlage der in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, der Bemerkungen der vor Gericht Erschienenen sowie seiner eigenen Rechtsprechung in der Sache hält es der Gerichtshof für angemessen, 12 500 Franken aufzuerlegen.»

Zwei wesentliche Elemente dieses Urteils: der Hinweis auf die Rechtslage in einer Reihe von Mitgliedstaaten sowie nach der amerikanischen Menschenrechtskonvention, als auch jener auf die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen. Besonders dieses Dokument, welches aus dem Jahre 1973 stammt - und das durch die Resolution (87) 3 des Ministerkomitees

Das Prinzip der Beschränktheit

Schweizerische Richter aller Stufen funktionieren noch allzu häufig nach dem Prinzip der Beschränktheit: Sie beschränken sich bei ihren Entscheidungen auf jene Gesetze, die ihnen gerade am nächsten stehen, und sie vernachlässigen Normen, die ihnen weit entfernt scheinen.

So ist es nicht selten, dass unsere Gerichte bei Verfahrensfragen nur gerade die kantonalen Verfahrensordnungen konsultieren, ohne zu fragen, ob diese mit Bundesrecht oder gar mit Völkerrecht übereinstimmen. Aber auch das Bundesgericht zeigt von Zeit zu Zeit diese Erscheinung mangelhaften Bemühens um das Recht, und gelegentlich erhält man gar den Eindruck, «Lausanne» lasse absichtlich «Strassburg» die heissen Kastanien aus dem Feuer holen . . . Eine derartige Haltung ist zwar bequem, sie kontrastiert aber einerseits mit den respektablen Salären höherer Richter, andererseits verursacht sie die von den Richtern selbst immer wieder beklagte Überlastung. Das ist zu kritisieren: Das Prinzip der Beschränktheit führt zum Prinzip der Beschränktheit!

tees des Europarates vom 12. Februar 1987 überarbeitet worden ist (vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze / Überarbeitete europäische Fassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, Heidelberg 1988) - galt bislang in der Schweiz bloss als unverbindliche «Empfehlung». Das Urteil in Sachen S. gegen die Schweiz zeigt nun, dass die eine oder andere dieser «Empfehlungen» durchaus zwingend sein kann, weil sie zum Bestand von Rechten gehören, die in der EMRK verbrieft sind. ●

Unfallversicherungsproblem: Nicht nur das Kleingedruckte!

Ein Fall aus der Praxis: Robert Weber (Name von der Redaktion geändert) kugelt sich beim Tennisspielen wiederholt die rechte Schulter aus. Nach dem schmerzhaften Unfall und dem ebenso schmerzhaften Wiedereinrenken spürt er bald: es ist nicht mehr wie früher. Seine Arbeit als Grafiker, der viel mit der rechten Hand zeichnet, macht ihm Mühe. Gewisse Bewegungen kann er überhaupt nicht mehr durchführen, andere verursachen ihm immer wieder Schmerzen.

Sein Arzt stellt fest, dass seine Arbeitsfähigkeit zu 50 % reduziert ist. Er sagt auch voraus, dass sich das mit der Zeit nicht bessern, sondern verschlimmern wird.

Während zwei Jahren führt Weber verschiedene Therapien durch. Sie werden von seiner privaten Unfallversicherung bezahlt. Dann ist klar: die Kraft des Armes und dessen Beweglichkeit kann nicht mehr auf den früheren Stand gebracht werden. Es bleibt somit eine dauernde Teil-Invalidität des Armes. Damit verringern sich die Möglichkeiten des Grafikers, in seinem Beruf weiterhin gleich viel zu verdienen wie vor dem Unfall.

Nun sieht seine Unfallversicherungspolice für diesen Fall eine Invaliditätsentschädigung vor. Für den Verlust oder die Gebrauchsunfähigkeit eines Armes oberhalb des Ellbogens sehen die Bedingungen vor, dass dies als 70-prozentige Invalidität eingestuft wird. Solche Bedingungen nennt man in der Fachsprache «Gliedertaxe». Eine Zusatzbedingung lautet: «Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Prozentsatz.»

Nachdem nun der Arzt festgestellt hatte, dass Grafiker Weber nur noch etwa halb soviel arbeiten kann wie früher, nimmt Weber an, er habe somit Anspruch auf Anerkennung einer Invalidität von 35 %, sind doch die Hälfte von 70 % eben 35 %.. Doch die Versicherung sagt nein: Es kommt nicht darauf an, ob der Grafiker nur noch die Hälfte seines früheren Verdienstes erwerben kann. Es kommt darauf an, dass sein Arm - theoretisch, nach medizinischen Messungen - nur etwa 30 % seiner Beweglichkeit eingebüsst hat. 30 % von 70 % sind aber nur 21 Prozent. Es komme nicht auf den Beruf des Versicherten an, sondern lediglich auf medizinische Durchschnittswerte.

Weder in der Versicherungspolice noch in den Allgemeinen oder besonderen Bedingungen steht das ausdrücklich. Aber die Gerichte haben wiederholt so entschieden: Wenn eine sogenannte «Gliedertaxe» vereinbart sei, gelte diese abstrakte Bewertung.

Ein Arm enthalte drei Hauptgelenke: Schultergelenk, Ellbogen, Handgelenk. Wenn eines davon unbrauchbar sei, habe der Arm jeweils 30 % weniger Gebrauchsfähigkeit. Wolle ein Versicherter, dass er in seinem Beruf versichert sei, müsse das ausdrücklich vereinbart werden.

Man sieht: Es ist gar nicht so einfach, sich richtig zu versichern. Und es genügt offenbar auch nicht, selbst das Kleingedruckte sorgfältig zu lesen: Man müsste auch noch Gerichtsurteile

über Versicherungsfälle lesen. Denn offensichtlich werden die Versicherten von den Versicherungsagenten ungenügend beraten und aufgeklärt.

MENSCH+RECHT rät deshalb seinen Leserinnen und Lesern: Überprüfen Sie Ihre Unfallversicherungspolice. Wenn Sie in Ihrem Beruf nicht nur durchschnittlich auf den Gebrauch Ihrer Arme oder Beine angewiesen sind, sollten Sie versuchen, Ihre Unfallversicherung diesen besonderen Umständen anzupassen.

Ungesetzliche Beschlagnahme von Guthaben eines Flüchtlings

Selbst die Bank wehrte sich nicht

Vor einigen Monaten wurde ein kurdischer Flüchtling, der längere Zeit im Kanton Obwalden gelebt und dort auch gearbeitet hatte, nach der Abweisung seines Asylgesuches polizeilich nach der Türkei ausgeschafft. Vorher nahm man ihn vorsorglich fest.

Während er eingesperrt war, liess der kantonale Verhörrichter von Obwalden durch die Polizei die Guthaben des Flüchtlings bei der Kantonalbank, beim Arbeitgeber und selbst bei Arbeitskollegen einzuziehen und beschlagnahmen. Von dem Geld (es waren Fr. 3'254.60) wurden ihm gerade 100 Franken als Zehrgeld ausgehändigt, bevor er in ein Flugzeug gesteckt und nach Istanbul ausgeflogen wurde.

Dort wandte sich der Flüchtling an einen Schweizer, der ihn an den Generalsekretär der SGEMKO verwies. Dieser recherchierte zuerst, um welche Guthaben es sich gehandelt habe und beschwerte sich dann im Namen des Flüchtlings beim Obwaldner Obergericht über die Beschlagnahme.

Dieses hat nun festgestellt, dass im Kanton Obwalden keine gesetzliche

Grundlage für eine solche Beschlagnahme besteht. Demzufolge seien die Guthaben des Flüchtlings illegal beschlagnahmt worden. Die Kosten trägt der Kanton Obwalden, der auch die anwaltschaftliche Vertretung des Flüchtlings berappen muss.

Der Entscheid könnte sowohl für die Obwaldner Kantonalbank und den Arbeitgeber des Flüchtlings noch finanzielle Folgen zeitigen: Keiner der beiden Schuldner hat gefragt, als der Polizist gekommen war, um das Geld des Flüchtlings einzuziehen, ob dies zulässig sei. Sie laufen nun Gefahr, dass sie ein zweites Mal bezahlen müssen, wenn der Flüchtling direkt gegen sie vorgeht.

Zumindest von der Kantonalbank hätte man erwarten müssen, dass sie ein Guthaben nicht einfach ausliefert - auch wenn es «nur» einem Flüchtling gehört: Sie hätte durch ihren Rechtsdienst prüfen müssen, ob die Beschlagnahmeverfügung zulässig ist oder nicht, und sie hätte dagegen als erste und im Interesse ihres Kunden Beschwerde führen müssen.

Kommt es zu einer menschenrechtlichen Wende in der Türkei?

Die Botschaft hör' ich wohl, allein . . .

MENSCH+RECHT hat in früheren Ausgaben wiederholt auf die absolut unhaltbaren menschenrechtlichen Zustände in der Türkei hingewiesen: Folter gehört dort zum polizeilichen Alltag, den Kurden wird der Gebrauch ihrer eigenen Sprache verboten, sie werden als Volk von der türkischen Herrenrasse als minderwertig behandelt und als «Bergtürken» bezeichnet. Andererseits strebt die Türkei in die Europäische Gemeinschaft und will zum «Westen» gehören.

In den Parlamentswahlen, in welchen die vorher regierende Mutterlandpartei des Staatspräsidenten abgewählt

worden ist, hat keine andere Partei die absolute Mehrheit errungen. Der Wahlsieger Demirel, ein eher konservativer Politiker, sah sich gezwungen, zusammen mit der sozialdemokratischen Partei eine Koalition zu vereinbaren, und dabei hat er offenbar die Kröte der stärkeren Beachtung der Menschenrechte geschluckt: Im gemeinsam vereinbarten Regierungsprogramm heisst es: «Die Menschenrechtspraktiken in der Türkei werden mit den internationalen Verpflichtungen und dem politischen Regime unseres Landes sowie mit seinem Willen, sich in die zivilisierte Welt zu integrie-

ren, in Einklang gebracht. Zu diesem Zweck hat unsere Regierung zum ersten Mal im Lande ein Staatsministerium eigens für Menschenrechtsfragen eingerichtet.»

Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube! Denn im Regierungsprogramm selbst stehen wiederum Sätze, welche mit einer pluralistischen Auffassung einer Gesellschaft unvereinbar sind. Wenn es da etwa heisst: «Die Türkei bildet mit ihrem Staat, ihrem Territorium und ihrem Volk ein unteilbares Ganzes», dann liegt hier bereits wieder der Keim der weiteren Unterdrückung von Minderheiten, etwa der Kurden. Daran ändern so schöne Sätze wie «Ausser durch internationale Abkommen anerkannte Minderheiten ist keiner in unserem Lande als Minderheit anzusehen», gar nichts, und der weitere Satz «Die Amtssprache, die Flagge, Symbole, Grenzen des Staates und die Souveränitätsrechte der Republik Türkei sind über jede Diskussion erhaben» lässt erwarten, dass eben jede Person, welche über diese Fragen auch nur diskutieren will, als Rechtsbrecher betrachtet werden wird.

Ein demokratischer Staat darf keine letzten Wahrheiten verkünden: Alles und jedes muss in ihm diskutierbar und damit auch veränderbar sein. Nur eines nicht: Dass alle diese Veränderungen lediglich auf demokratische Art und Weise, also im offenen politischen Kampf um Mehrheiten, angestrebt werden sollen. Mit anderen Worten: Auch wenn jemand den Satz

«Zwei und zwei sind fünf» in eine Verfassung schreiben will, soll ihm das gestattet werden - unter der Bedingung allerdings, dass er auf demokratische Weise eine Mehrheit für dieses Postulat zustandebringt.

Die weitere Entwicklung in der Türkei verdient unsere ganze Aufmerk-

samkeit: Nur wenn es uns gelingt, durch ständige Beeinflussung und Druck auf die türkische Regierung dafür zu sorgen, dass die politisch bedingten Lebensumstände für die Kurden nachhaltig verbessert werden, wird der Flüchtlingsdruck aus diesem Lande auf uns hier verschwinden. ●

Die Schweiz ist keine Insel im europäischen Meer

Illusionen sind gefährlich

Wer sich heutzutage in der Schweiz umhört, stösst allenthalben auf die Meinung, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger unseres Landes würden mit grösster Wahrscheinlichkeit am 6. Dezember 1992 den Beitritt zum Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ablehnen, und ein Beitritt der Schweiz zur Europäischen Gemeinschaft (EG) komme überhaupt nicht in Frage.

Kann denn die Schweiz wirklich eine einsame Insel in einem zusammenwachsenden Europa bleiben? Ist ein solcher «Alleingang» möglich?

Selbstverständlich können die Stimmberechtigten Ja oder Nein sagen. Nur ändert dies wenig an den konkreten Verhältnissen. Schon die jüngste Geschichte zeigt, dass dies jedenfalls höchstens zu einer zeitlichen Verzögerung führt: Genau so wenig, wie es der Schweiz letztlich möglich war, ihren Alleingang bei der Ablehnung der Einführung der Sommerzeit durch Volksentscheid durchzuhalten, genau so wenig wird es ihr möglich sein, der Integration Europas auf Dauer zu widerstehen. Wer als Politiker solches zu glauben vorgibt, ist nicht ehrlich, oder er verfolgt Ziele, die mit dem Wohl des Landes nicht zur Deckung gebracht werden können.

Beispiel: Das Lugano-Abkommen

Die Integration Europas ist schon heute weiter, als es sich der «einfache Mann von der Strasse» denkt. Beispiel: Am 1. Januar 1992 tritt für die Schweiz das sogenannte «Lugano-Abkommen» in Kraft. Dieser Staatsvertrag zwischen der Schweiz und den übrigen EFTA-Staaten und den EG-Ländern stimmt bis auf das i-Tüpfelchen mit dem «Brüsseler Abkommen» überein, welches Fragen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Zivil- und Handelssachen regelt.

Das Abkommen hat zur Folge, dass beispielsweise dann, wenn ein Richter in Sizilien in einem Zivilprozess zwischen einem Schweizer und einem Italiener ein Urteil gesprochen hat, dieses Urteil in der Schweiz vollstreckt werden muss, ohne dass ein schweizerischer Richter nachträglich noch einmal überprüfen könnte, ob das Urteil

in Ordnung ist. Weiterhin aber kann im innerschweizerischen Verhältnis der Glarner Richter überprüfen, ob ein Urteil aus dem Kanton Zürich in Ordnung ist. Ergebnis: Die Schweiz wird in Europa integriert, nur ihre inneren Verhältnisse bleiben als Kuriosum bestehen.

Grosser Schweizer Einfluss

Nun ist aber gerade das Lugano-Abkommen ein hochinteressantes Beispiel dafür, wie die Schweiz und andere EFTA-Staaten auf «Brüssel» einwirken können, wenn sie sich mit der EG in Verhandlungen einlassen. Weil die Schweiz und andere EFTA-Staaten in den entsprechenden Verhandlungen eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen gegenüber dem alten «Brüsseler Abkommen» vorgetragen haben, hat sich die EG entschlossen, das «Brüsseler Abkommen» entsprechend zu revidieren. Ergebnis: Durch die Zusammenarbeit mit den Staaten der EG gelingt es den Schweizern immer wieder, wesentliche Verbesserungen und damit ihre sprichwörtliche Vernunft durchzusetzen. Nur Kleingläubige meinen, ein kleiner Staat habe im Konzert der Grossen nichts zu sagen. Da ist beispielsweise das kleine Luxemburg mit 367 000 Einwohnern das beste Gegenbeispiel innerhalb der EG.

Ungenügende Information

Wer sich auch nur am Rande mit Europafragen befasst, stellt rasch fest, wie ungenügend in der Schweiz bisher die Information über die EG ist. Dafür sind falsche Schlagworte umso häufiger. Etwa jenes der «Brüsseler Bürokratie». Tatsächlich zählt die EG-Verwaltung mit rund 320 Millionen Einwohnern in ihren 12 Staaten insgesamt nur rund 16'000 Beschäftigte (vom höchsten Beamten bis zum Portier). Davon entfallen allein etwa 3'200 (20 Prozent) auf Uebersetzer - alles muss in die 9 Amtssprachen übersetzt werden! Das gibt einen Beamten auf 20'000 Einwohner. Demgegenüber zählt der kleine Kanton Basel-Stadt mit etwa 20'000 Staatsbediensteten 25 % mehr. Bei 200'000 Einwohnern also einen Beamten auf 10 Personen! ●